

ist hochwichtig; am gleichen Tage erlassen wie
Leges I, 537 die Bannitio civitatum Tosciae altera,
dürfte es gleichfalls sehr anfangreich sein. Ohne dies
Stück könnte ich natürlich Bd. IV nicht beenden.

Ein ganz geringes Bruchstück, so etwa nur das
Horatocoll., auf dem gar nichts anzufangen war,
fand ich im vorige Jahr für das Frühjahr in einer
Florentiner hs. Diese glaube ich aber, die Hand
auf das ganze gelegt zu haben. Darüber aber sehr
nach vollbrachter Thas, wenn ich das rötige Blatt
habe.

Gestern ward mir die grosse Ehre zuteil, einen
wirkelichen princeps imperii, den jungen Bonaparte
herzog, im Auftrag des Directors am Portal zu
begrußen. Er kam mit dem preuss. Gesandten